

Stand: 02.04.2026 15:52:40

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/7584

"Gesetzentwurf Bayerisches Gesetz über die Finanzierung der Bildungsarbeit der parteinahen politischen Stiftungen (Bayerisches Parteienstiftungsgesetz - BayPartStiftG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/7584 vom 16.07.2025
2. Plenarprotokoll Nr. 68 vom 28.01.2026
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/10976 des HA vom 12.03.2026
4. Beschluss des Plenums 19/11146 vom 19.03.2026



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Claudia Köhler, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bayerisches Gesetz über die Finanzierung der Bildungsarbeit der parteinahen politischen Stiftungen (Bayerisches Parteienstiftungsgesetz – BayPartStiftG)

A) Problem

Für die Demokratie ist die politische Bildung der Bevölkerung unverzichtbar. Einen wichtigen Beitrag zur politischen Bildung leisten auch die sogenannten Stiftungen, die von den im Landtag vertretenen Parteien als ihnen nahestehend anerkannt sind. Die staatlichen Zahlungen an diese Bildungseinrichtungen erfolgen allerdings bislang lediglich aufgrund des jeweiligen Haushaltsgesetzes. Es gibt bislang in Bayern auf Landesebene keine Rechtsgrundlage in Form eines eigenständigen materiellen Gesetzes. Die Höhe und die Verteilung der Mittel werden von Jahr zu Jahr neu ausgehandelt. Dies führt zu Intransparenz gegenüber der Öffentlichkeit und zu Planungsunsicherheit für die beteiligten Institutionen.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine eigene Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Arbeit im Bereich der politischen Bildung der parteinahen Bildungseinrichtungen geschaffen. Durch eine festgelegte Berechnungsgrundlage wird es für die Betroffenen einfach, die Höhe ihrer Zuschüsse einzuplanen, und für die Öffentlichkeit wird es transparent, welche Institution auf welcher Grundlage Zuschüsse erhält.

Für die Zukunft wird dadurch ebenfalls geregelt, welche Bildungseinrichtungen anspruchsberechtigt sein können.

Die Finanzierung soll künftig transparent, nachvollziehbar, planbar und überprüfbar sein.

Voraussetzung für die Förderung nach diesem Gesetz ist es, dass eine Institution, die Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit durchführt, von einer Fraktion des Landtags als der ihr zuzurechnenden Partei nahestehend anerkannt worden ist.

Die zweckgemäße Verwendung der Mittel kann durch den Obersten Rechnungshof (ORH) überprüft werden.

Das Gesetz nennt eine Gesamtsumme für den Betrag, den der Freistaat Bayern insgesamt jährlich aufwendet. Diese Summe orientiert sich in ihrer Höhe am Mittel der in den vergangenen Jahren erfolgten Zuwendungen.

Die Mittel sollen auf die berechtigten Bildungseinrichtungen aufgeteilt werden, sodass jede Bildungseinrichtung einen Sockelbetrag in gleicher Höhe von 100 000 € und einen weiteren Anteil erhält. Dieser weitere Anteil wird berechnet nach der Stärke der der Bildungseinrichtung nahestehenden Partei bei den letzten drei Wahlen zum Landtag.

Dieses Modell berücksichtigt das berechnete Bedürfnis der betroffenen Institutionen nach Planungssicherheit und danach, allzu häufige und allzu gravierende Schwankungen der Höhe der Zuschüsse zu vermeiden. Das ist insbesondere für langfristige Ver-

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

träge (etwa im Bereich des Personals) wichtig. Außerdem beachtet dieses Berechnungsmodell die Notwendigkeit, die Finanzierung dieser Bildungseinrichtungen in ihrer Relation an das sich ändernde Verhältnis der Stärke der ihnen jeweils nahestehenden Parteien anzupassen.

C) Alternativen

Bei einem Verzicht auf eine eigene materielle Rechtsgrundlage könnte die Höhe der Finanzierung wie bisher im jeweiligen Haushaltsgesetz beschlossen werden und die Verteilung im Wege von Gesprächen der beteiligten Institutionen. Dies kann jedoch weder dem Anspruch an Planungssicherheit noch an Transparenz gerecht werden.

Denkbar wäre auch eine gesetzliche Regelung mit anderen Berechnungsmodellen für die Verteilung der Mittel auf die berechtigten Institutionen.

D) Kosten

Da die Gesamtsumme im Gesetz genannt und somit gedeckelt ist und sich an der Höhe der bisherigen Kosten orientiert, entstehen für den Freistaat Bayern Kosten in selber Höhe wie bisher, nämlich von 4 Mio. €. Dieser Betrag ist etwas geringer als der Durchschnitt der in den vergangenen Jahren gezahlten Zuschussgesamtsumme.

Gesetzentwurf

Bayerisches Gesetz über die Finanzierung der Bildungsarbeit der parteinahen politischen Stiftungen (Bayerisches Parteienstiftungsgesetz – BayPartStiftG)

Art. 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Finanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten jeglicher Art im Bereich der politischen Bildung durch Zuschüsse des Freistaates Bayern an die Bildungseinrichtungen, die von den Fraktionen des Landtags als ihrer jeweiligen politischen Partei nahestehend anerkannt worden sind.

(2) Voraussetzung für eine Förderung nach diesem Gesetz ist, dass die Bildungseinrichtung oder die sie tragende Institution die folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Sie hat ihren Sitz in Bayern.
2. Sie bietet in einer Gesamtschau die Gewähr, für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie für den Gedanken der Völkerverständigung aktiv einzutreten, hat auch in ihrer in der Vergangenheit liegenden Arbeit sowohl die freiheitliche demokratische Grundordnung als auch den Gedanken der Völkerverständigung aktiv gefördert und hat weder durch Veröffentlichungen noch durch die Beschäftigung von Personen den Verdacht begründet, dass ihre Arbeit verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen könnte.
3. Sie ist von einer Fraktion des Landtags als ihrer Partei nahestehend anerkannt.

(3) ¹Die nach diesem Gesetz gezahlten Finanzmittel dürfen nur für politische Bildungsarbeit verwendet werden. ²Dies umfasst auch die Finanzierung von langfristigen Projekten, Personal und Infrastruktur, die für die politische Bildungsarbeit benötigt werden. ³Die Verwendung der Mittel wird vom Obersten Rechnungshof geprüft.

Art. 2

Unabhängigkeit der Bildungseinrichtungen von politischen Parteien

(1) Die Vergabe staatlicher Mittel an die nach diesem Gesetz anspruchsberechtigten Bildungseinrichtungen setzt voraus, dass diese von den politischen Parteien rechtlich und tatsächlich unabhängige Institutionen sind, die sich selbstständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit der Aufgabe der Förderung der politischen Bildung annehmen.

(2) Zur Gewährleistung und Absicherung dieser Unabhängigkeit und der geistigen Offenheit sind mindestens die folgenden Vorgaben einzuhalten:

1. Die Positionen der Vorsitzenden dürfen bei Partei und Bildungseinrichtung nicht von derselben Person wahrgenommen werden; dasselbe gilt für die Positionen der Schatzmeisterinnen und Schatzmeister.
2. Die Bildungseinrichtungen dürfen nicht direkt und unmittelbar durch Aktivitäten, die rein werbenden Charakter haben, in den Wahlkampf eingreifen oder Leistungen und Wahlkampfhilfe erbringen.
3. Die Bildungseinrichtungen dürfen keine finanziellen Mittel an Parteien zahlen oder Spenden an diese leisten.

Art. 3

Anerkennung mehrerer Bildungseinrichtungen durch eine Fraktion

¹Wenn eine Fraktion des Landtags mehrere Bildungseinrichtungen als ihrer Partei nahestehend anerkennt, werden diese bei der Berechnung des ihnen gemeinsam zustehenden Anteils wie eine einzige Institution behandelt. ²Die Aufteilung dieser so berechneten Summe auf die einzelnen Bildungseinrichtungen ist von dieser Fraktion zu regeln.

Art. 4

Berechnung der Zuschüsse

(1) Die Zuschüsse nach diesem Gesetz werden den Bildungseinrichtungen pauschal und ohne die Notwendigkeit der Beantragung der Bezuschussung einzelner konkreter Maßnahmen im Voraus gezahlt.

(2) Die Gesamtsumme der Zuschüsse, die nach diesem Gesetz an die von den Fraktionen als parteinah anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung bezahlt werden, beträgt jährlich 4 000 000 €.

(3) Von diesem Betrag erhält jede Bildungseinrichtung einen gleich hohen Sockelbetrag von 100 000 € jährlich.

(4) ¹Der danach verbleibende Restbetrag wird unter den Bildungseinrichtungen aufgeteilt im Verhältnis der Stärke der ihnen nahestehenden Parteien bei den jeweils drei vorangegangenen Wahlen zum Landtag. ²Bei der Berechnung dieses Stärkeverhältnisses bleiben die Stimmen außer Betracht, die für Parteien abgegeben wurden, die gemäß Art. 14 Abs. 4 der Verfassung nicht im Landtag vertreten sind.

Art. 5

Verwendung nicht abgerufener Mittel

(1) Wenn eine Fraktion des Landtags keine Bildungseinrichtung als parteinah anerkennt, verfällt der Sockelbetrag nach Art. 4 Abs. 3 zugunsten des allgemeinen Staatshaushalts.

(2) Kann eine Bildungseinrichtung den ihr zustehenden Betrag nicht in voller Höhe zweckgebunden für politische Bildungsarbeit verwenden, so kann sie die Hälfte des nicht abgerufenen Betrages im folgenden Jahr verwenden.

Art. 6

Weiterzahlung der Zuschüsse

(1) Wenn eine Fraktion des Landtags ihren Fraktionsstatus durch Austritte von Mitgliedern verliert, werden die Zuschüsse an die von dieser Fraktion als parteinah anerkannte Bildungseinrichtung bis zum Ende der Wahlperiode in der Höhe unverändert weitergezahlt.

(2) ¹Wenn eine Partei nach dem Ende einer Wahlperiode aus dem Landtag ausscheidet, werden an die dieser Partei nahestehende Bildungseinrichtung noch während der vollständigen Dauer der folgenden Wahlperiode des Landtags Zuschüsse in Höhe von jährlich 100 000 € gezahlt. ²Diese Beträge sind Teil der Gesamtsumme nach Art. 4 Abs. 2. ³Sollte die folgende Wahlperiode des Landtags verkürzt werden, werden die Zuschüsse mindestens zwei Jahre lang gezahlt.

(3) Wenn eine Partei vom Bundesverfassungsgericht verboten oder von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen wird, werden die Zuschusszahlungen an die dieser Partei nahestehende Bildungseinrichtung sofort eingestellt.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu Art. 1:

Der Artikel nennt die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen nach diesem Gesetz. Erfasst werden somit die Bildungseinrichtungen, die häufig unter Bezeichnungen wie „Parteistiftungen“ zusammengefasst sind, unabhängig von ihrer Rechtsform. Der Gesetzestext verwendet den Oberbegriff der Bildungseinrichtungen. Zur besseren Verständlichkeit wird im Titel des Gesetzes der in anderen Ländern sowie im Bund und in den Namen der meisten der betroffenen Institutionen verwendete Begriff der Stiftungen genannt, unabhängig von der Rechtsform, etwa als eingetragendem Verein, der betroffenen Institutionen.

Zu Art. 2:

Der Artikel zitiert die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteil vom 14. Juli 1986 genannt hat, um die Unabhängigkeit der parteinahen Stiftungen von den jeweiligen Parteien zu gewährleisten. Vor dem Hintergrund, dass es nicht nur zulässig, sondern gerade der Zweck dieser spezifischen Förderung ist, dass die Bildungseinrichtungen jeweils einer bestimmten Partei und der von dieser repräsentierten Grundströmung nahestehen, ist es unerlässlich, dass in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht keine allzu engen Verflechtungen zugelassen werden. Ferner überträgt dieser Artikel die Voraussetzungen der Förderung nach dem Gesetz zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt.

Zu Art. 3:

Da durch die SPD derzeit mehrere Einrichtungen anerkannt sind, ist zu regeln, wie in diesem Fall zu verfahren ist. Wenn eine Fraktion mehrere Einrichtungen als parteinah anerkennt, werden diese zusammen als eine einzige Einrichtung behandelt. Sie erhalten insgesamt einen einzigen Sockelbetrag und die weiteren Zuschüsse werden nach dem Wahlergebnis der Partei berechnet. Die Aufteilung der Mittel unter den betroffenen Einrichtungen wird von der jeweiligen Fraktion entschieden.

Zu Art. 4:

Die Festlegung eines Sockelbetrages in gleicher und in somit gleichbleibender Höhe ermöglicht den Bildungseinrichtungen insoweit langfristige Planungssicherheit auch über Legislaturperioden hinaus. Dies ist vor allem im Bereich der Personalverwaltung wichtig.

Die Berechnung des weiteren Zuschussbetrags nach dem Durchschnitt der Wahlergebnisse wird dem Gedanken gerecht, dass die Förderung der politischen Bildungsarbeit in ihrer Aufteilung sich an den Stärkeverhältnissen der durch diese besonders angesprochenen politischen Grundströmungen orientiert und dabei die unterschiedlich große Resonanz, die die einzelnen Angebote voraussichtlich finden werden, im Blick hat (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 14. Juli 1986).

Zu Art. 5:

Sollte eine Landtagsfraktion keine Bildungseinrichtung als parteinah anerkennen, verfällt der diesbezügliche Sockelbetrag zugunsten des allgemeinen Staatshaushalts. Mittel, die von den Stiftungen nicht bestimmungsgemäß ausgegeben werden, können zu 50 % in die folgenden Jahre übertragen werden.

Zu Art. 6:

Veränderungen in den Stärken der Fraktionen während einer Wahlperiode sollen sich nicht auf die Zahlungen an die Bildungseinrichtungen auswirken, da die Höhe dieser Zuschüsse anhand der Wahlergebnisse berechnet wird und sich diese dadurch nicht verändern. Nach dem Ausscheiden einer Partei aus dem Landtag, wenn sie an der

Fünf-Prozent-Hürde scheitert, soll die Bildungseinrichtung den Sockelbetrag noch eine weitere volle Wahlperiode – mindestens aber zwei weitere Jahre – erhalten, um gegebenenfalls langfristig angelegte Projekte abschließen und Verträge abwickeln zu können und um die langfristig aufgebauten Strukturen nicht wieder aufgeben zu müssen und damit dadurch für die politische Bildungsarbeit wichtiges Wissen und Erfahrungen aufrechterhalten werden können. Bei einem Parteiverbot und einem Ausschluss einer Partei von der staatlichen Parteienfinanzierung werden die Zuschusszahlungen dagegen sofort eingestellt, so wie auch andere Rechtsfolgen eines Parteiverbots umgehend wirksam werden.

Zu Art. 7:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll ohne Übergangsfrist in Kraft treten, sodass es von der Staatsregierung bereits der Berechnung des Entwurfs für den nächsten Haushalt zugrunde gelegt werden kann.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Claudia Köhler

Abg. Werner Stieglitz

Abg. Andreas Jurca

Abg. Felix Locke

Abg. Volkmar Halbleib

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 1 a** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Claudia Köhler u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bayerisches Gesetz über die Finanzierung der Bildungsarbeit der parteinahen politischen Stiftungen (Bayerisches Parteienstiftungsgesetz - BayPartStiftG)

(Drs. 19/7584)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden, damit zehn Minuten Redezeit für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ich eröffne zugleich auch die Aussprache, für die 29 Minuten vorgesehen sind. Als Erster erteile ich der Kollegin Claudia Köhler für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Claudia Köhler (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Für die Demokratie ist die politische Bildung der Bevölkerung unverzichtbar. Unsere Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen Gesetzentwurf für ein Gesetz über die Finanzierung der Bildungsarbeit der parteinahen politischen Stiftungen in den Landtag eingebracht, und diesen Gesetzentwurf diskutieren wir jetzt in Erster Lesung. Mit dem Begriff "Stiftung" – das will ich an dieser Stelle für alle vorausschicken, die nicht im Thema sind –

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

sind den Parteien politisch nahestehende Bildungseinrichtungen gemeint. Sie sind keine Stiftungen im rechtlichen Sinn, wie wir sie kennen, sondern eingetragene Vereine. Sie alle kennen die Konrad-Adenauer-Stiftung, die Hanns-Seidel-Stiftung, die Friedrich-Ebert-Stiftung, die Friedrich-Naumann-Stiftung; uns GRÜNEN nahestehend ist die Heinrich-Böll-Stiftung, in Bayern unter dem Namen Petra-Kelly-Stiftung bekannt.

Schon vor 15 Jahren, also 2011, hat unsere Fraktion ein derartiges Gesetz beantragt. Ziel des Gesetzes ist es, dass die Finanzierung der Parteistiftungen aus dem Staats-

haushalt künftig aufgrund einer eigenständigen gesetzlichen Regelung erfolgt, die für alle gilt. Diese Regelung wird hier in einem transparenten und für die Öffentlichkeit verständlichen Verfahren beschlossen.

Wie läuft es bisher? – Die Finanzierung steht im Haushaltsgesetz, die Auszahlung regelt die Staatsregierung über eine Richtlinie. Das reicht nicht, liebe Kolleginnen und Kollegen. Für eine Entscheidung, die indirekt die Parteien trifft, also zu einem Themenfeld, das uns Abgeordnete in gewisser Weise in eigener Sache betrifft, reicht das nicht.

In Bayern gibt es bislang auf Landesebene keine Rechtsgrundlage in Form eines eigenständigen materiellen Gesetzes. Die Höhe der zu verteilenden Mittel wird von Jahr zu Jahr neu ausgehandelt. An dieser Stelle können und sollen und müssen wir erstens die Transparenz für die Öffentlichkeit und zweitens die Planungssicherheit für die betroffenen Institutionen erhöhen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Unser Gesetzentwurf sieht deswegen einen Gesamtbetrag und eine Regelung für die Berechnung der Anteile vor. Der Gesamtbetrag wird gesetzlich auf 4 Millionen Euro festgelegt. Dieser Betrag ist etwas geringer als der Durchschnitt der in den vergangenen Jahren veranschlagten Zuschussgesamtsumme. Allerdings wird die Festsetzung des Betrags durch ein eigenes materielles Gesetz diesen Betrag den immer wieder verhängten Haushaltssperren entziehen. Diese 4 Millionen Euro würden 4 Millionen Euro bleiben; denn wenn die Haushaltsaufstellung wie in den letzten Jahren spät passiert oder sogar rückwirkend zu Jahresbeginn eine Sperre verhängt wird – das ist im letzten Jahr passiert –, kann die wichtige, gute politische Bildungsarbeit nicht verlässlich planen und rückwirkend sparen.

Durch die festgelegte Berechnungsgrundlage wird es für die Betroffenen einfach, die Höhe ihrer Zuschüsse einzuplanen, und für die Öffentlichkeit würde es transparent, welche Institution auf welcher Grundlage Zuschüsse erhält. Eine denkbare Erhöhung

müsste und würde künftig in einem auch wieder transparenten Gesetzgebungsverfahren hier erfolgen. Es würde also in Zukunft nicht reichen, per Mehrheit in den Haushaltsberatungen eine Aufstockung oder eine Kürzung zu beschließen.

Zur Aufteilung auf die berechtigten Bildungseinrichtungen: Jede Bildungseinrichtung bekommt nach unserem Gesetzentwurf einen Sockelbetrag in gleicher Höhe von 100.000 Euro und einen weiteren Anteil. Dieser weitere Anteil wird nach der Stärke der der Bildungseinrichtung nahestehenden Partei bei den letzten drei Wahlen zum Landtag berechnet. Dadurch gibt es Planungssicherheit, und zukünftig werden allzu häufige und allzu gravierende Schwankungen in der Höhe der Zuschüsse vermieden – auch wieder eine Planungssicherheit für die Institutionen. Wichtig, aber natürlich selbstverständlich ist auch, dass die zweckgemäße Verwendung der Mittel durch den Obersten Rechnungshof überprüfbar ist.

Für die Zukunft wird im Gesetz auch geregelt, welche Bildungseinrichtungen überhaupt anspruchsberechtigt sein können. Voraussetzung für die Förderung nach diesem Gesetz ist, dass eine Institution, die Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit durchführt, von einer Fraktion des Landtags als der ihr zuzurechnenden Partei nahestehend anerkannt worden ist. Wie auch auf Bundesebene ist es Voraussetzung für die staatliche Förderung, dass die Stiftung nicht verfassungswidrig ist.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, jetzt gibt es die Auffassung – das weiß ich natürlich –, eine Klage auf Bundesebene zunächst abzuwarten. Politische Bildungsarbeit und Transparenz sind aber wichtiger denn je. Deswegen können wir nicht weitere Jahre abwarten. Bildungseinrichtungen, die eine so wichtige Arbeit leisten, auf der einen Seite die Planungssicherheit zu geben und auf der anderen Seite eine transparente, verlässliche Finanzierung zu beschließen, die öffentlich debattiert wird und für alle nachzuvollziehen ist, ist der Sinn dieses Gesetzentwurfs.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht für die CSU-Fraktion Herr Kollege Werner Stieglitz.

Werner Stieglitz (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, Hohes Haus! Politische Bildung ist ein Grundpfeiler unserer Demokratie. Sie lebt vom offenen Diskurs, von Informationen, von Einordnung und auch vom Streit um die besseren Argumente. Einen wichtigen Beitrag dazu leisten die parteinahen politischen Stiftungen in Bayern; daran gibt es keinen Zweifel. Das stellt auch niemand in diesem Hohen Haus infrage. Als CSU-Abgeordneter kenne ich insbesondere die Hanns-Seidel-Stiftung sehr gut. Aus eigener Erfahrung kenne ich zahlreiche Seminare, Tagungen und auch Kongresse, die dort durchgeführt werden. Dort wird hervorragende Arbeit geleistet. Es wird auch das von Roman Herzog formulierte Anforderungsprofil an politische Bildung in vorbildlicher Weise erfüllt. Selbstverständlich gehe ich davon aus, dass das auch bei anderen parteinahen politischen Stiftungen in Bayern der Fall ist. Deshalb möchte ich zu Beginn ganz ausdrücklich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieser Einrichtungen herzlich danken. Sie leisten tagtäglich engagierte, verantwortungsvolle und für unsere Demokratie unverzichtbare Arbeit.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, der hier vorliegende Gesetzentwurf der GRÜNEN nimmt für sich in Anspruch, Transparenz, Planungssicherheit und Nachvollziehbarkeit bei der Finanzierung dieser Stiftungen zu schaffen. Wenn man nun genauer hinschaut, muss man feststellen: Diese Ziele werden bereits heute erreicht. Mehr noch: Der Gesetzentwurf würde die bewährte Praxis nicht verbessern, sondern in wesentlichen Punkten sogar verschlechtern. Lassen Sie mich das im Einzelnen ausführen.

Ich komme zunächst zur Grundannahme des Gesetzentwurfs. Es wird der Eindruck erweckt, als gäbe es in Bayern keine klaren veröffentlichten Regeln zur Förderung parteinaher politischer Stiftungen und als würden Mittel jedes Jahr hinter verschlossenen Türen neu ausgehandelt. Das ist schlicht nicht zutreffend. Seit 2019 gibt es

eine klare, transparente und veröffentlichte Förderrichtlinie des Kultusministeriums. Diese regelt Anspruchsberechtigung, Fördervoraussetzungen, Mittelverteilung, Dauer der Förderung und selbstverständlich auch die Bindung an die freiheitliche demokratische Grundordnung. Die Förderpraxis ist also geregelt, nachvollziehbar und für die Öffentlichkeit einsehbar.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Auch das Argument der fehlenden Planungssicherheit hält einer Überprüfung nicht stand. Die Gesamtförderung ist seit Jahren mit einem Haushaltsansatz von rund 4,2 Millionen Euro stabil. Das ist keine willkürliche Zickzack-Finanzierung, sondern verlässliche Kontinuität. Der Gesetzentwurf würde hingegen genau diese bewährte Stabilität infrage stellen.

Ein erster kritischer Punkt ist die Reduzierung der Anspruchsvoraussetzungen. Nach geltender Förderrichtlinie müssen parteinahe Stiftungen eine nachhaltige, zeitliche und inhaltliche Bindung an Bayern und an die politische Bildungsarbeit nachweisen – in der Regel über fünf Jahre. Das ist sinnvoll; denn politische Bildung braucht Verlässlichkeit, Struktur und auch Erfahrung. Der Gesetzentwurf senkt diese Anforderungen drastisch und verlangt im Wesentlichen nur noch einen Sitz in Bayern. Meine Damen und Herren, das ist zu wenig. Damit würden kurzfristige Konstrukte begünstigt und langfristig gewachsene Bildungsarbeit geschwächt.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Der zweite Punkt: Es fehlen klare Definitionen. Die bestehende Förderrichtlinie grenzt politische Bildung sauber von anderen Bildungsbereichen ab, etwa von der allgemeinen Erwachsenenbildung oder von der beruflichen Weiterbildung. Der Gesetzentwurf verzichtet vollständig auf eine solche Definition. Das mag auf dem Papier elegant wirken, birgt aber in der Praxis erhebliche Unschärfe und Konfliktpotenzial. Klarheit entsteht so jedenfalls nicht.

Der dritte Punkt: Schwankungen bei den Fördersummen werden erhöht. Heute basiert die Mittelverteilung auf den Ergebnissen der letzten vier Landtagswahlen. Das glättet Ausschläge einzelner Wahlen und sorgt für Planungssicherheit. Der Gesetzentwurf will diese Basis auf drei Wahlen reduzieren. Das macht das System anfälliger für kurzfristige politische Stimmungen. Das ist genau das Gegenteil von Stabilität.

Der vierte Punkt ist meiner Meinung nach besonders gravierend. Das ist die Reduzierung der langfristigen Planbarkeit. Nach der aktuellen Regelung endet die Förderung erst dann, wenn eine Partei dreimal in Folge nicht mehr in Fraktionsstärke im Landtag vertreten ist. Das trägt der Realität Rechnung, dass Wahlergebnisse auch von temporären Umständen geprägt sein können. Dieser Gesetzentwurf hingegen sieht bereits beim erstmaligen Ausscheiden aus dem Landtag eine drastische Reduzierung auf einen Sockelbetrag in Höhe von 100.000 Euro vor, unabhängig von der bisherigen Fördersumme. Das ist ein erheblicher Einschnitt und ein Rückschritt für nachhaltige Bildungsarbeit.

Punkt fünf ist die gesetzliche Festschreibung der Gesamtfördersumme. Die Förderung parteinaher Stiftungen ist wie viele andere Bereiche der Erwachsenenbildung bewusst als freiwillige Leistung ausgestaltet und dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten. Das ist kein Mangel, sondern Ausdruck parlamentarischer Verantwortung. Eine gesetzliche Fixierung der Summe würde diese Flexibilität unnötig einschränken.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Schließlich erfolgt der Vorwurf der Intransparenz. Meine Damen und Herren, Transparenz entsteht nicht allein durch Gesetz. Transparenz entsteht durch klare Regeln, veröffentlichte Kriterien und nachvollziehbare Verfahren. All das gibt es bereits. Der Gesetzentwurf bekämpft ein Problem, das so nicht existiert.

Erlauben Sie mir zum Schluss einen kurzen Blick zurück. Bereits im Jahr 2011 wurde ein nahezu wortgleicher Gesetzentwurf eingebracht. In der Ersten Lesung

hatte damals mein geschätzter Stimmkreisvorgänger Hans Herold gesprochen. Seinen Schlussworten von damals schließe ich mich ausdrücklich an – ich zitiere:

"[Lassen Sie uns die] Argumente in den Ausschüssen in aller Ruhe austauschen. Ich [bin überzeugt], dass wir alle an einer guten, [tragfähigen] und einvernehmlichen Lösung interessiert sind."

Aus heutiger Sicht aber gilt: Der vorliegende Gesetzentwurf stellt keinen Fortschritt dar. Er ist sicherlich gut gemeint, aber nicht gut gemacht. – Ich danke Ihnen herzlich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster hat Herr Kollege Andreas Jurca für die AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Andreas Jurca (AfD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kollegen, werte Zuschauer! Wir beraten heute in Erster Lesung ein Gesetz, das auf den ersten Blick nach Ordnung, Transparenz und Planungssicherheit klingt. Tatsächlich geht es um eine grundsätzliche Weichenstellung. Der Freistaat Bayern soll sich selbst verpflichten, die Finanzierung parteinaher Stiftungen dauerhaft und automatisiert festzuschreiben, nicht mehr im Rahmen jährlicher Haushaltsentscheidungen, nicht mehr im politischen Abwägungsprozess, sondern als gesetzlich garantierter Anspruch. Der Sockelbetrag für jede anerkannte Einrichtung soll 4 Millionen Euro jährlich betragen, der verbleibende Anteil verteilt nach Wahlergebnissen. Das ist einfach und übersichtlich gerechnet.

An sich ist das auch kein Problem. Der kritische Punkt dieses Gesetzesentwurfs ist nicht die Rechenformel. Der kritische Punkt ist die Konstruktion selbst. Anerkannt werden die förderfähigen Bildungseinrichtungen von den Fraktionen des Landtags. Das sind genau die politischen Akteure, die diesen Einrichtungen parteipolitisch am nächsten stehen. Das kann man formal für zulässig halten. Dadurch entsteht jedoch

ein politisches System, in dem Nähe definiert wird und danach staatliches Geld fließt. Der Gesetzentwurf betont an mehreren Stellen die Unabhängigkeit der Stiftung – kein Wahlkampf, keine direkte Parteienfinanzierung, rechtlich saubere Trennung. In der politischen Realität ist diese Trennlinie aber nicht statisch. Politische Bildung wirkt. Sie setzt Themen, sie prägt Deutungsrahmen. Wo staatlich finanzierte Bildungsarbeit strukturell an Parteien angebunden ist, entsteht keine neutrale Distanz, sondern eine dauerhafte Nähe, selbst dann, wenn sie formal bestritten wird.

Ein aktuelles Beispiel macht diese Problematik besonders deutlich. Das ist die Debatte um die Desiderius-Erasmus-Stiftung, die der AfD nahesteht. Diese Stiftung hat über Jahre hinweg keine staatlichen Mittel erhalten. Dies geschah nicht wegen inhaltlicher oder organisatorischer Mängel, sondern aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen und politischer Abgrenzung. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang ausdrücklich klargestellt, dass die Finanzierung parteinaher Stiftungen nur auf einer klaren gesetzlichen Grundlage erfolgen darf, um das Gleichheitsprinzip der Parteien zu wahren.

Diese Entscheidung zeigt zweierlei: erstens, dass die bisherige Praxis der Stiftungsfinanzierung rechtlich problematisch war, und zweitens, dass neue gesetzliche Regelungen dieses Gleichheitsprinzip nicht nur formal, sondern auch materiell einlösen müssen.

Genau hier haben wir Zweifel bei diesem Gesetzentwurf; denn er ersetzt politische Abwägung durch Automatismus. Er ersetzt Kontrolle durch Anspruchsdenken, und er verfestigt ein System, in dem staatliche Mittel dauerhaft ins unmittelbare Parteienumfeld fließen.

Wir sagen deshalb: Nicht politische Bildung ist das Problem, sondern die Art, wie sie hier finanziell organisiert wird. In der derzeit vorgesehenen Höhe, mit Sockelbeträgen, Nachlaufregelung und einer Anerkennungspraxis durch die Fraktionen selbst halten

wir dieses Modell für nicht ausgewogen und wegen des Gleichheitsprinzips zumindest politisch für problematisch.

Transparenz zu fordern und gleichzeitig ein System zu schaffen, das sich weitgehend selbst legitimiert und fortschreibt, passt nicht zusammen. Dieser Gesetzentwurf schafft keine neue Distanz zwischen Staat und Parteien; er zementiert bestehende Strukturen. Wir lehnen ihn daher in dieser Form ab und werden die weitere Beratung konstruktiv begleiten mit dem klaren Ziel, echte Neutralität, echte Gleichbehandlung und echte Zurückhaltung des Staates im Parteienumfeld durchzusetzen.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht der Kollege Felix Locke für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Felix Locke (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich zu Beginn eines klarstellen: Politische Bildung ist kein Randthema, es ist das Fundament unseres demokratischen Miteinanders. Ja, die parteinahen Stiftungen leisten einen extrem wichtigen Beitrag.

Aber gute Ziele alleine machen halt kein gutes Gesetz. Der Gesetzentwurf der GRÜNEN baut nämlich auf einer Grundannahme auf, die so schlicht einfach nicht stimmt. Es wird der Eindruck erweckt, in Bayern gäbe es keine klaren Regeln, keine Transparenz und keine Planbarkeit bei der Förderung parteinaher Stiftungen. Aber wenn man sich die Praxis mal genau anschaut, sieht man, dass das Gegenteil der Fall ist. Wir haben – das haben wir vorhin schon gehört – bereits seit 2019 eine veröffentlichte Förderrichtlinie, in der ganz klar geregelt ist, wer förderfähig ist, welche inhaltlichen Anforderungen gelten, wie die Mittel verteilt werden und dass alles auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen muss. – Gut so. Das ist Transparenz, das ist nachvollziehbar, und das funktioniert in der Praxis.

Das zweite große Schlagwort, das im Gesetzentwurf immer wieder zu finden ist, ist die fehlende Planungssicherheit. Hier möchte ich kurz an drei Fakten eine kleine Überprüfung vornehmen:

Erstens. Es wird aufgeführt, dass die Anforderungen an die förderfähigen Einrichtungen erhöht werden müssen. – Das Gegenteil ist der Fall: Sie senken die Anforderungen an die förderfähigen Einrichtungen; denn wenn man sich das genau anschaut, erkennt man, dass wir in Bayern schon lange gesicherte Förderrichtlinien, ganz klare Regelungen, ganz klare Grenzen und ganz klare Mechanismen haben, wie die Förderung der politiknahen Bildungseinrichtungen erfolgt.

Als zweiten Punkt kritisiere ich an dem Gesetzentwurf, dass er auf eine klare inhaltliche Definition der politischen Bildung verzichtet. Das ist jetzt schon viel enger gemacht, wie von mir gerade ausgeführt. Damit würden wir Tür und Tor für Abgrenzungsprobleme öffnen. Das eröffnet gegebenenfalls auch Radikalen die Möglichkeit, sich hier einzuklagen.

Als dritter Punkt ist mir besonders wichtig, dass die GRÜNEN immer wieder von Planungssicherheit sprechen. Sie sprechen immer wieder davon, dass es auch einen gewissen Zeitraum der Betrachtung der demokratischen und parlamentarischen Legitimation braucht. Aber in Ihrem Gesetzesentwurf reduzieren Sie diese Transparenz und diese Planungssicherheit, weil Sie eben von den jetzigen vier Jahren, die in Betracht gezogen werden – wie es aktuell vom Kultusministerium gemacht wird –, gesetzlich auf nur drei Jahre zurückgehen wollen. Ich glaube, das ist nicht der Weg, wie wir politische Transparenz schaffen. Wir alle wissen: Politische Schwankungen sind in der jetzigen Lage häufiger denn je, und wenn wir den Zeitraum der Förderung der politiknahen Bildungseinrichtungen reduzieren, schaffen wir auch eine Verzerrung. Daher ist meiner Meinung nach der kluge Schritt, auf vier Jahre zu gehen, der richtige, und wir müssen dies beibehalten.

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

Auch die Tatsache, dass wir in Zukunft bei ausscheidenden Fraktionen auf einen Sockelbetrag von nur 100.000 Euro zurückfallen würden, ist meiner Meinung nach der falsche Weg; denn politische Bildung braucht langfristige Planbarkeit. Wie ich schon erwähnt habe: Natürlich kommt es vor, dass im Rahmen von demokratischen Prozessen eine Fraktion nicht die Fünf-Prozent-Hürde schafft, obwohl ihre politische Arbeit, solange sie im demokratisch gemäßigten Lager ist, eine sehr wertvolle ist. Daher ist es doch der falsche Weg und das falsche Signal, wenn man von vorneherein sagt, dass dann auf die 100.000 Euro zurückgekürzt wird, wenn eine Fraktion aus dem Landtag rausfliegt. Da hat das Kultusministerium jetzt schon einen viel weitsichtigeren Ansatz gewählt, indem es anerkennt, dass politische Arbeit auch außerparlamentarisch extrem wichtig ist und die Bildungsarbeit der politiknahen Bildungseinrichtungen weiterhin unterstützt werden soll.

Am Ende beschneiden wir uns meiner Meinung nach als Gesetzgeber und besonders auch als Haushaltsgesetzgeber selbst: Wenn wir hier einfach einen festen Pauschalbetrag in ein Gesetz schreiben, nehmen wir uns die Flexibilität und auch das hohe Recht des Parlaments, des Hohen Hauses, über die Etats einzelner Einrichtungen, einzelner Maßnahmen, die wir gut finden, die wir unterstützen wollen, zu entscheiden. Wenn dieses Gesetz so in Kraft tritt, haben wir als Parlamentarier nicht mehr die Möglichkeit, darüber zu entscheiden, wie und in welcher Höhe wir die Bildungseinrichtungen unterstützen wollen. Dann wäre das mit 4 Millionen Euro festgesetzt, und wir hätten nicht die Möglichkeit, an der einen oder anderen Stelle gegebenenfalls auch mal eine Erhöhung oder Anpassungen vorzunehmen, oder dergleichen.

Daher: Gut gemeint ist nicht immer gut gemacht. Meine Fraktion wird diesen Gesetzesentwurf trotzdem konstruktiv begleiten, aber in dieser Form und in dieser Art und Weise ist er in meiner Wahrnehmung eher ein Rückschritt. Das Kultusministerium hat transparente Regeln, hat einen guten Mechanismus, und wir haben als Parlamentarier den Bildungseinrichtungen in den letzten Jahren noch nie einen Euro gekürzt. Da braucht man also auch nicht das Angstszenario anzusprechen, dass wir die Bildungs-

einrichtungen trockenlegen. Ich vertraue uns allen, dass wir die Einrichtungen, egal welcher politischen Organisation sie nahestehen, auch weiterhin gut unterstützen, ohne zusätzliches Gesetz. Mit den aktuellen Förderrichtlinien, die es schon gibt, sind wir auf einem guten Weg.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die SPD spricht der Kollege Volkmar Halbleib.

Volkmar Halbleib (SPD): Frau Präsidentin, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Es ist schon deutlich geworden: Die politische Bildung steht insgesamt, auch in Bayern, vor großen Herausforderungen, auf jeden Fall vor größer werdenden Herausforderungen. In einer Zeit des immer größer werdenden Populismus, von Hass und Hetze im politischen Raum, verschiedener Krisenszenarien und der Macht der sozialen Medien ist Information über die politischen Zusammenhänge und die verschiedenen Lösungsansätze der Politik von zentraler Bedeutung. Sie wächst ständig. Das bekommen wir alle in unserem parlamentarischen Alltag, aber auch als Bürgerinnen und Bürger dieses Staates mit.

Wir haben drei wesentliche Säulen: Es gibt die Akademie für Politische Bildung, die auf den Weg gebracht wurde. Der Referentenentwurf für diese Akademie für Politische Bildung in Tutzing stammt im Übrigen noch von Hans-Jochen Vogel. Wir haben die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, und wir haben die parteinahen Stiftungen, die einen unverwechselbaren Beitrag – alle zusammen – dadurch leisten, dass sie an die Werte und Grundwerte der Parteien gebunden sind, auch im kritischen Dialog mit den Parteien neue Ideen entwickeln können und in der Gesamtschau ein unverzichtbares Element der politischen Bildung in Bayern darstellen.

Kurz gesagt: Die Arbeit der parteinahen Stiftungen und Bildungseinrichtungen ist wichtiger denn je, und sie muss deshalb auch gestärkt werden. Auch über die finanziellen Fragestellungen sollten wir uns unterhalten, wenn wir in den Ausschüssen über diesen Gesetzentwurf beraten.

Zugleich wollen wir Transparenz und klare Prinzipien bei der Verwendung staatlicher Mittel für diese Bildungsarbeit. – Ich denke, das wollen alle, und das ist auch deutlich geworden bei den vorherigen Rednern Werner Stieglitz und Felix Locke, denen ich ausdrücklich danke. – Beiden Akzenten müssen wir Rechnung tragen. Das ist völlig selbstverständlich. Aber wenn ich einmal rekapituliere, sehe ich, dass der Gesetzentwurf der GRÜNEN vor etwa 15 Jahren in den Landtag eingebracht worden ist. Seitdem hat sich viel geändert. Wer in den Haushaltsplan des Freistaats Bayern guckt, weiß, dass die wesentlichen Eckpunkte, die jetzt mit dem Gesetzentwurf gefordert werden, auch drinstehen. Ich empfehle allen die Lektüre. Ich empfehle auch allen die Lektüre der Richtlinie, die präzise Vorgaben macht, die diesen Haushaltsvermerken entsprechen. Die wesentlichen Punkte sind also ausführlich geregelt. Jetzt so zu tun, als hätten wir in den letzten Jahren nicht diese Fortschritte erreicht, wird der Sachlage nicht gerecht, glaube ich.

(Beifall bei der SPD und der CSU)

Es ist schon deutlich geworden, dass wir über den Gesetzentwurf fachlich und sachlich beraten wollen. Das werden wir in den Ausschüssen auch tun. Die Frage ist, ob der Gesetzentwurf die richtigen Antworten auf berechtigte Fragen gibt. Ich will vorwegnehmen: Ich hätte mir schon gewünscht, dass wir, die demokratischen Fraktionen und Parteien der Mitte, ein gemeinsames Verständnis davon entwickeln, wie diese politische Bildungsarbeit gestaltet und finanziert wird. Man kann natürlich parlamentarische Gesetzentwürfe einreichen; das ist mir völlig klar. Aber gerade in dem Punkt wäre vielleicht vorher ein Gespräch darüber, auf welche Grundannahmen wir uns verständigen, einmal sinnvoll gewesen.

Über ein paar Punkte müssen wir reden. Ich finde schon, dass die Frage der Beendigung der Landtagsarbeit hier mit der unmittelbaren Folge, aus der Förderung sozusagen herauszufallen, problematisch ist. Ich erinnere daran – ich bin jetzt kein Anhänger der FDP in den unterschiedlichen Facetten –, dass eine liberale parlamentarische Kraft und politische Partei in Deutschland ihre Berechtigung hat. Dass die Bil-

dungsarbeit auch über eine Nichtteilnahme hier im Parlament hinweg gestaltet werden können muss, ist, glaube ich, ein gewisser demokratischer Grundkonsens, dem wir uns gemeinsam stellen sollten und auch stellen wollen. Insofern sind wir alle gespannt auf die Ausschussberatungen. Wir werden sie konstruktiv begleiten.

Insgesamt müssen wir schauen – ich denke auch an die Mittel für die Akademie für Politische Bildung in Tutzing –, dass die parteinahen Stiftungen ordnungsgemäß ausgestattet werden. Aber das ist dann wieder, so wie wir es bisher schon hatten, eine Frage des Haushaltsgesetzes und der Haushaltsberatungen. Auch daran werden wir natürlich leidenschaftlich teilnehmen. – Danke schön für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Die Kollegin Claudia Köhler hat noch einmal um das Wort gebeten.

Claudia Köhler (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Vielen Dank an alle für die doch relativ sachliche Diskussion. Ein paar Fehler haben sich eingeschlichen. Die Punkte möchte ich jetzt noch klarstellen. Es geht nicht um drei Jahre, es geht um drei Wahlen. Die sind ja hoffentlich nicht jedes Jahr.

(Felix Locke (FREIE WÄHLER): Es sind vier Wahlperioden!)

– Es war bis jetzt sachlich. Vielleicht schreien wir auch jetzt nicht hinein. – Es braucht kein Gesetz, hat der Kollege von der CSU gesagt. Da würde ich gerne wissen: Schließen Sie definitiv aus, dass wir das gesetzlich regeln?

Der Kollege von der SPD hat jetzt gerade gesagt, er hätte sich Gespräche gewünscht. Seien Sie sicher, es gab sehr viele Gespräche. Wie übereinstimmend bemerkt wurde, wurde vor über 10, 15 Jahren ein Gesetzentwurf von uns eingereicht. Da ist bisher nichts passiert, und deswegen muss es jetzt endlich geklärt werden. Es braucht ein eigenes materielles Gesetz, um das zu regeln.

Zur Transparenz möchte ich sagen: Die Richtlinie erlässt die Staatsregierung. Was wir hier vorschlagen, ist ein Gesetz, das das Parlament beschließt. Ich finde es durchaus noch etwas transparenter, wenn es so wie heute eine Debatte dazu gibt, wenn der Entwurf ab jetzt in den Ausschüssen behandelt wird und es eine Zweite Lesung gibt.

Man fliegt auch nicht ganz heraus, sondern es gibt einen Sockelbetrag. Wenn man mehrere Jahre bei mehreren Wahlen nicht mehr gewählt wird, finde ich es durchaus angebracht, dass man auch nicht mehr mit dem vollen Geld rechnen kann.

Ganz wichtig ist mir das Thema Planungssicherheit. Der Kollege von den FREIEN WÄHLERN hat gesagt, es sei noch nie etwas gekürzt worden. Im letzten Jahr, mitten im Jahr zur zweiten Jahreshälfte, ist die Sperre von 10 % auf 15 % sogar rückwirkend erhöht worden. Das heißt, man hätte ab Januar das Geld einsparen müssen. Das ist durchaus Planungsunsicherheit; denn die Leute haben zu dem Zeitpunkt ja schon gearbeitet, und man kann es dann eigentlich nicht mehr einsparen.

Uns ist jetzt aber sehr wichtig, dass wir alle hier sind, um zu debattieren. Das Wesen der Demokratie ist, gute Lösungen zu finden und Kompromisse zu schließen. Wenn es Ihnen um eine Wahl hin oder her geht, wenn es Ihnen um den Sockelbetrag, den Sie zu niedrig finden, geht, lassen Sie uns in den Ausschüssen darüber diskutieren. Lassen Sie uns einen Kompromiss finden. Da danke ich dem Kollegen von den FREIEN WÄHLERN, der gesagt hat, wir werden das jetzt konstruktiv begleiten. Wir müssen Kompromisse finden. Ich finde, das ist auch ein gutes Thema, bei dem wir uns über die demokratischen Fraktionen hinweg einigen sollten und müssen. Wir sollten das ordentlich regeln. Wir sind bereit zu konstruktiven Debatten. – Ich bedanke mich an der Stelle.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Frau Kollegin, der Kollege von den FREIEN WÄHLERN hat noch eine Zwischenbemerkung.

Felix Locke (FREIE WÄHLER): Frau Kollegin, weil Sie nicht wollen, dass ich hineinrufe, habe ich mich jetzt brav gemeldet, um noch einmal etwas klarzustellen.

Claudia Köhler (GRÜNE): Danke!

Felix Locke (FREIE WÄHLER): Ich habe mich tatsächlich versprochen: Es sind nicht drei Jahre, sondern drei Wahlperioden. Aktuell sind es vier Wahlperioden.

Aber wenn ich jetzt schon die Möglichkeit habe, Ihnen noch eine Frage zu stellen, tue ich es. Was denken Sie, was man mit diesem Sockelbetrag wirklich an politischer Bildung noch machen kann? Ich glaube, es ist viel zu wenig für diejenigen, die aus dem Parlament fliegen.

Ich bin zwar jetzt nicht der Profihaushälter, aber eine Haushaltssperre würde auch auf einen gesetzlich vorgeschriebenen Betrag, den wir ins Gesetz schreiben, wirken. Also hat man den gleichen Effekt, den wir jetzt hatten, mit einem festgeschriebenen Betrag im Gesetz doch auch.

Claudia Köhler (GRÜNE): Eben nicht! Genau das ist der Unterschied. Wenn per Gesetz 4 Millionen Euro geregelt sind und sie im Gesetz stehen, bleiben es 4 Millionen Euro. Die unterliegen der Sperre nicht.

(Zurufe der Abgeordneten Felix Locke (FREIE WÄHLER) und Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER))

– Ja, wenn Ihnen falsch eingesagt wurde, kann ich nichts dafür. Zeigen Sie auf Ihren Kollegen, und regeln Sie es mit ihm.

(Widerspruch bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Das hat gar nichts mit der Sache zu tun!)

Das ist genau der Unterschied. Wenn der Betrag gesetzlich festgeschrieben ist, können die Institutionen sich darauf verlassen.

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Das sollten Sie schon wissen, Frau Kollegin!)

Wenn er nur über das Haushaltsgesetz in einem Titel steht, unterliegt er selbstverständlich der normalen haushaltsgesetzlichen Sperre. Aber was wir hier vorschlagen, ist ein eigener Gesetzentwurf. Wenn Sie ihn durchlesen, werden Sie feststellen, dass die 4 Millionen Euro dort drinstehen.

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Schattenhaushalt!)

Dann bleibt es natürlich bei den 4 Millionen Euro.

Zu Ihren zwei anderen Punkten, die Sie genannt haben: Sie finden vier Jahre besser, und der Sockelbetrag ist zu niedrig. – Lassen Sie uns darüber reden. Lassen Sie uns um die beste Lösung ringen. Wir haben jetzt einen Gesetzentwurf vorgelegt. Ich sage voraus, es wird zu einer gesetzlichen Regelung kommen. Ich freue mich auf die Debatten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Damit ist die Aussprache hier im Plenum geschlossen, und ich schlage vor, die Debatte über den Gesetzentwurf im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen als federführendem Ausschuss weiterzuführen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das sehe ich nicht. Dann ist es so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Claudia Köhler u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/7584

**Bayerisches Gesetz über die Finanzierung der Bildungsarbeit der parteinahen
politischen Stiftungen (Bayerisches Parteienstiftungsgesetz - BayPartStiftG)**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Claudia Köhler**
Mitberichterstatler: **Stefan Frühbeißer**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 83. Sitzung am 4. Februar 2026 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 12. März 2026 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Josef Zellmeier
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Claudia Köhler, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/7584, 19/10976

Bayerisches Gesetz über die Finanzierung der Bildungsarbeit der parteinahen politischen Stiftungen (Bayerisches Parteienstiftungsgesetz – BayPartStiftG)

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Tobias Reiß

I. Vizepräsident